



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

**8 K 2142/17.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1.  
2.

der Kläger zu 2. vertreten durch die Mutter, die Klägerin zu 1.,  
beide wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-  
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 044/17 K,

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, diese vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,  
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5980832-232,

Beklagte,

**w e g e n** Asylrechts (Überstellung nach Italien)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Görtzen  
als Einzelrichterin  
der 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
ohne mündliche Verhandlung  
am 28. September 2017

für **R e c h t** erkannt:

**Es wird festgestellt, dass Ziffern 1 und 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Februar 2017 unwirksam geworden sind.**

**Ziffern 2 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Februar 2017 werden aufgehoben.**

**Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.**

#### **T a t b e s t a n d :**

Die Klägerin zu 1. ist nigerianische Staatsangehörige. Ihr Sohn, der Kläger zu 2., wurde am 4. Oktober 2012 in Italien geboren. Die Kläger reisten nach eigenen Angaben am 11. April 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 7. Mai 2015 Asylanträge.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) stellte auf der Grundlage eines Eurodac-Treffers fest, dass Anhaltspunkte für eine Zuständigkeit Italiens vorlagen. Ein entsprechendes Übernahmeverfahren des Bundesamtes vom 6. Juli 2015 ließen die italienischen Behörden zunächst unbeantwortet. Mit Schreiben vom 11. April 2016 teilten die italienischen Behörden mit, dass die Klägerin in Italien am 1. Juli 2011 erkennungsdienstlich behandelt worden sei und dort ein bis zum 3. April 2017 befristetes Bleiberecht aus humanitären Gründen erhalten habe.

Mit Bescheid vom 6. Februar 2017 lehnte das Bundesamt die Asylanträge gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Italien zum Verlassen des Bundesgebiets auf (Ziffer 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Zur Begründung führte es u.a. aus, den Klägern sei bereits in Italien Flüchtlingsstatus gewährt worden.

Die Kläger haben am 9. Februar 2017 Klage erhoben und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt, dem das Gericht mit Beschluss vom 13. Juli 2017 unter Verweis darauf stattgegeben hat, dass weder festgestellt werden könne, dass den Klägern bereits in Italien internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt worden sei, noch nach Ablauf der Überstellungsfrist eine Überstellung nach der Dublin III-Verordnung in Betracht komme (8 L 606/17.A).

Die Kläger beantragen schriftsätzlich,

- 1. festzustellen, dass Ziffern 1 und 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Februar 2017 unwirksam geworden sind,**
- 2. Ziffern 2 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Februar 2017 aufzuheben.**

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

**die Klage abzuweisen.**

Die Kläger haben auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Die Beklagte hat durch allgemeine Prozesserkklärung auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten 8 K 2142/17.A und 8 L 606/17.A, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde des Kreises Mettmann Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Das Gericht kann durch die Einzelrichterin entscheiden, nachdem ihr das Verfahren durch Beschluss der Kammer vom 13. Juli 2017 zur Entscheidung übertragen worden ist (§ 76 Abs. 1 AsylG). Die Entscheidung kann im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die mit dem Klageantrag zu 1. verfolgte Feststellungsklage ist statthaft gemäß § 43 Abs. 1 VwGO. Das Klageziel kann nicht vorrangig durch Gestaltungsklage verfolgt werden (§ 43 Abs. 2 VwGO), da es hinsichtlich der Ziffern 1 und 3 keine wirksamen Regelungen mehr gibt, die noch aufgehoben werden könnten. Die Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamtes und die Abschiebungsandrohung (Ziffern 1 und 3 des angegriffenen Bescheides) sind infolge des stattgebenden Beschlusses der Einzelrichterin im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO (8 L 606/17.A) gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG bereits kraft Gesetzes unwirksam geworden. Die Kläger haben ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung, weil die Beklagte durch ihren Klageabweisungsantrag vom 18. September 2017

zum Ausdruck gebracht hat, in vollem Umfang an dem angefochtenen Bescheid festzuhalten.

Die mit dem Klageantrag zu 2. verfolgte Anfechtungsklage ist statthaft und fristgerecht binnen einer Woche nach Zustellung des angegriffenen Bescheids (§ 74 Abs. 1 Hs. 2 AsylG) erhoben worden.

Die Klage ist auch insgesamt begründet.

Für die Feststellungsklage folgt dies bereits aus den Ausführungen zur Zulässigkeit, wonach die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG vorliegen.

Die Anfechtungsklage ist begründet, weil in dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) die Regelungen in Ziffern 2 und 4 des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Februar 2017 rechtswidrig sind und die Kläger in ihren Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG ist die Feststellung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten für den – hier allein in Betracht kommenden – Fall der Entscheidung über einen unzulässigen Asylantrag vorgesehen. Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht (mehr) gegeben, nachdem die entsprechende Entscheidung des Bundesamtes in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides unwirksam geworden ist. Für die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 2 AufenthG ist ohne – die unwirksam gewordene – Abschiebungsandrohung kein Raum (vgl. § 75 Nr. 12 AufenthG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Dem Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit liegt § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO zugrunde.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Görtzen



Beglaubigt  
Christmann  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle